

sollmenge) sind dem Erzeuger anzurechnen bzw. auszuliefern:

100 kg Zuchtgartenelite, SSE oder SE
 = 140 kg Faserlein-Konsumware,
 100 kg Elite = 125 kg Faserlein-Konsumware,
 100 kg Hochzucht = 105 kg Faserlein-Konsumware.

§ 54

(1) Für die abgelieferte Übersollmenge hat der Erzeuger unter Berücksichtigung der im § 53 vorgeschriebenen Anrechnungssätze das Recht, entweder Prämienmarken für den Bezug von Pflanzenöl und Extraktionschrot in der durch die Verordnung und die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. März 1950 festgesetzten Höhe oder die Rücklieferung der gleichen Menge Faserlein-Konsumware zu verlangen.

(2) Der Empfang der Konsumware ist auf einer Liste beim Erfassungsbetrieb vom Empfänger zu quittieren.

(3) Hanfsaat ist restlos an die DSG ablieferungspflichtig. Sämtliche Hanfanbauflächen außer denen, in die Saatgut ungarischer Herkunft eingesät wurde, sind zur Samengewinnung heranzuziehen.

§ 55

Aberkannte Partien von Faserlein und Hanf sind für die DSG zu erfassen und dieser in den vorgeschriebenen Berichten zu melden. In der Ablieferungsbescheinigung nach Formular Nr. 4 ist die Ernststufe und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien nicht vor, sind diese Mengen der Industrieverarbeitung zuzuführen. Im Meldewesen der DSG und bei Erfassung und Aufkauf ist eine entsprechende Umbuchung vorzunehmen. In erster Linie ist dieser Samen zum Umtausch für Saatgutübersollmengen zu verwenden.

§ 56

Die DSG, Berlin, hat Handelssaatgutmengen, die zur Erfüllung des Anbauplanes benötigt werden und aus Konsumware aufbereitet werden müssen, für die Aussaat 1951 mit einer vorläufigen Saatgutbilanz bis zum 15. August 1950 beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik anzufordern.

§ 57

Die Aufbereitung des Saatgutes von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf ist nach den Weisungen der DSG von den hierzu beauftragten Betrieben bis zum 28. Februar 1951 restlos durchzuführen.

§ 58

Die Verteilung des Saatgutes erfolgt durch die DSG auf Grund von Verteilungsplänen, die vom j Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen sind. Die DSG veranlaßt die Lieferung des Saatgutes in die Kreise. Es ist der vorgeschriebene Warenbegleitschein erforderlich, mit dem Hinweis auf den bestätigten Transportplan.

§ 59

Die Ausgabe des Saatgutes an die Anbauer zur Aussaat 1951 erfolgt ab 15. März 1951, und zwar ohne Gegenlieferung gegen Quittung. Der Bezug ist auf dem vorzulegenden Anbaubescheid zu vermerken.

§ 60

Jeder Anbauer, der nach dem Anbauplan eine Fläche mit Faserlein oder Hanf zu bestellen hat, muß zur Aussaat 1951 anerkanntes Saatgut oder zugelassenes Handelssaatgut zur Einsaat bringen.

§ 61

Für die nach § 14 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) von der Ablieferung befreiten Flächen darf das erforderliche Saatgut nur gegen eine Bedarfsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters ohne Gegenlieferung gegen Geld zu den festgesetzten Preisen ausgegeben werden.

§ 62

(1) Für die über die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Saatgutwechsellnorm hinaus von den Anbauern gewünschten Saatgutmengen ist eine Ausgabe nur dann möglich, wenn der planmäßige Saat- und Pflanzgutwechsel gemäß §§ 59 und 61 innerhalb der DSG-Gebietsverwaltungen sichergestellt ist.

(2) Diese Ausgabe erfolgt im Tausch gegen Konsumware von Faserlein, Raps, Rübsen, Senf, Mohn und Öllein im Verhältnis 1 : 1 mittels Austauschquittung.

§ 63

Über die beim Saatgutumtausch eingegangene Konsumware, für die die Austauschquittung auszustellen ist, rechnet der Erfassungsbetrieb auf vorgeschriebene Weise mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises ab. Konsumware, die im Austausch gegen Saatgut angenommen worden ist, wird vom Erfassungsbetrieb als Eingang aus dem Austauschverfahren verbucht und nach den Plänen und Anweisungen der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises der Industrieverarbeitung zugeführt.

§ 64

Zur Ausgabe an die Anbauer ist in erster Linie anerkanntes Saatgut heranzuziehen. Eine Ausgabe von Handelssaatgut ist erst statthaft, wenn die Bestände des Erfassungsbetriebes an anerkanntem Saatgut geräumt sind.

Abschnitt VI

Ablieferung, Erfassung und Ausgabe von Rühensamen

§ 65

Der Erzeuger hat das Saatgut von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben und Futtermöhren in Höhe der gesamten erzielten Ernte an die von der DSG benannten Annahmestellen abzuliefern.